

„Die Fische des Fischers Fritz“

Sepp R ist Sportangler. Die Sportlichkeit seines Hobbys besteht darin, dass er ohne Berechtigung (Angelkarte) im wunderschönen Wolfgangsee nach Forellen fischt. Dabei gelangen ihm regelmäßig gute Fänge, die er dem Inhaber des Restaurants „Zum blauen Ross“, *Lukas G*, verkauft. *Lukas G* hat keinen Anlass am legalen Ursprung der Fische zu zweifeln, und offeriert diese den äußerst zufriedenen Gästen seines Restaurants.

Im Sommer verlässt *Sepp R* sein Anglerglück und seine Fänge werden spärlicher. Um nicht auf seinen Zuverdienst von immerhin 5.000 € im Jahr verzichten zu müssen, kommt ihm die Idee, nachts in den ausgelegten Netzen des Berufsfischers *Fritz F* Beute zu machen. Auf diese Weise kann *Sepp R* auch weiterhin *Lukas G* schmackhafte Forellen für dessen Lokal verkaufen. *Lukas G* ist einerseits natürlich erfreut, einen so zuverlässigen Lieferanten zu haben, andererseits wächst in ihm ein Misstrauen, zumal er von seinem befreundeten Berufsfischer *Fritz F* Klagen über verminderte Fänge vernommen hat. Sein Profitdenken verdrängt jedoch rasch das aufkeimende Misstrauen und so widmet sich *Lukas G* lieber der Überlegung, wie er aus der Situation einen zusätzlichen Gewinn lukrieren könnte. Mit schulterklopfender Freundlichkeit macht *Lukas G* seinem Lieferanten *Sepp R* den Vorschlag, ihm für die Fische in Zukunft nur mehr noch den halben Preis zu zahlen. Sollte *Sepp R* auf dieses „tolle“ Angebot nicht einsteigen, werde er seine Mutmaßungen über die Herkunft der Fische der Polizei mitteilen müssen. *Sepp R* versteht sofort den unmissverständlichen Hinweis und verkauft *Lukas G* ab nun die Fische zum halben Preis.

Fritz F, der öfters im Restaurant „Zum blauen Ross“ zu Gast ist, fällt auf, dass sein Freund *Lukas G* seit einiger Zeit ein besonders reichhaltiges Angebot an frischen örtlichen Fischen auf dem Speiseplan hat. *Fritz F* kann sich das nur so erklären, dass *Lukas G* seine Netze heimlich plündert. Bei seinem nächsten Besuch im Restaurant von *Lukas G* bestellt er eine „Seeforelle blau“. Als ihm diese serviert wird, glaubt er sofort „seinen Fisch“ wiederzuerkennen und denkt gar nicht daran, für ihn auch noch zu bezahlen. Nachdem er diesen verspeist hatte und es ans Zahlen geht, erklärt er dem verdutzten *Lukas G*, dass er froh sein könne, wenn er keine weitergehenden Forderungen an ihn stelle. Mit diesen Worten verlässt *Fritz F* grußlos das Restaurant.

In den folgenden Nächten überwacht *Fritz F* heimlich seine Netze. Als passionierter Hobbyjäger bewaffnet er sich dabei natürlich mit einem Gewehr. Vom Ufer aus beobachtet er dabei eines Nachts, wie sich *Sepp R* in 30 Meter Entfernung mit einem Boot seinen Netzen nähert und diese plündert. *Sepp R* hat bereits mehrere große Fische in sein Boot geladen, als *Fritz F* mit erhobenen Gewehr ruft: „Halt oder ich schieße!“ Erschrocken startet *Sepp R* sofort den Außenbordmotor seines Bootes und möchte fliehen. *Fritz F* schießt hierauf und trifft *Sepp R* in den Rücken. Die Folgen sind gravierend. *Sepp R* erleidet eine dauernde Querschnittlähmung. *Fritz F* ist schockiert über die Konsequenzen seines Handelns, da er das natürlich nicht wollte. Gegenüber der Polizei gibt er an, nur auf den Außenbordmotor gezielt zu haben, um ein Entkommen zu verhindern, nie aber *Sepp R* treffen wollte. Diese Aussage bleibt im anschließenden Strafverfahren unwiderlegt.

Wie haben sich die beteiligten Personen strafbar gemacht?

Name:

1.	Sepp wegen Fischens im Wolfgangsee a. Diebstahl (§ 127 StGB) , fremde Sache b. Eingriff in fremdes Jagd od Fischereirecht (§§ 137, 138 Z 4 StGB) , Gewerbsmäßigkeit	(5 Pkt)
2.	Sepp wegen Verkaufens der Fische an Lukas a. Hehlerei (§ 164 StGB) , Vortäter b. Geldwäscherei (§ 165 Abs 1 Z 1 StGB) , Konkurrenz §§ 137, 138 Z 4 StGB und § 165 Abs 1 Z 1 StGB c. Betrug (§§ 146, 148 StGB) , Gewerbsmäßigkeit, Konkurrenz zu §§ 137, 138 Z 4 StGB und § 165 Abs 1 Z 1 StGB	(5 Pkt)
3.	Sepp wegen Entnehmens der Fische aus den Netzen des Fritz a. Diebstahl (§ 127, § 130 Abs 1 StGB) , fremde Sache, Gewerbsmäßigkeit b. Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§ 137 StGB)	(5 Pkt)
4.	Lukas wegen Kaufens der Fische von Sepp, die NICHT aus den Netzen des Fritz stammen a. Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§ 137 StGB) b. Hehlerei (§ 164 Abs 2 StGB)	(5 Pkt)
5.	Lukas wegen Kaufens der Fische die aus den Netzen des Fritz stammen trotz seines Misstrauens und der Drohung gegenüber Sepp a. Hehlerei (§ 164 Abs 2 StGB) b. Erpressung (§ 144 Abs 1 StGB) , gefährliche Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), Schaden	(5 Pkt)
6.	Fritz wegen Verspeisens der „Seeforelle blau“ Betrug (§ 146 StGB) , Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung	(5 Pkt)
7.	Fritz wegen Drohens zu schießen Versuchte qualifizierte Nötigung (§§ 15, 105, § 106 Abs 1 Z 1 StGB) , Qualifikation, Rechtfertigung (§ 105 Abs 2)	(5 Pkt)
8.	Fritz wegen Abfeuern des Schusses a. Versuchte Sachbeschädigung (§§ 15, 125 StGB) , Notwehr (§ 3) b. Versuchte qualifizierte Nötigung (§§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB) c. Grob fahrlässige schwerer Körperverletzung (§ 88 Abs 3 1. Fall, Abs 4 2. Fall StGB) , Rechtfertigung (§ 3), Konkurrenz § 88 Abs 3 1. Fall, Abs 4 2. Fall StGB und §§ 15, 125 StGB	(5 Pkt)

Gesamt : 40 Punkte

Punkteschlüssel: 0 – 20: 5 21 – 25: 4 26 – 30: 3 31 – 35: 2 36 – 40: 1	Note
---	-------------

I.

Gegen *Franz K* wird ein Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 4, zweiter Fall StGB) eingebracht. Er war als alkoholisierte Autolenker (0,9 Promille) von der Straße abgekommen, wobei sein Beifahrer schwer verletzt wurde. Am Tag der Hauptverhandlung plagt *Franz K* eine schwere Darmgrippe, so dass er nicht zur Verhandlung erscheint. Das Gericht informiert er darüber nicht. In Unkenntnis der Erkrankung des Beschuldigten verhandelt das Gericht hierauf in Abwesenheit und verliert seine Aussage bei der polizeilichen Einvernahme. *Franz K* wird wegen § 88 Abs 4, zweiter Fall StGB in Abwesenheit zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt wobei die leichte Alkoholisierung als mildernd gewertet wird.

1. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten wären für *Franz K* bzw den StA in Betracht zu ziehen?
2. Aufgrund des alkoholisierten Verkehrsunfalls hat der Arbeitgeber von *Franz K*, bei dem dieser als Firmenchauffeur beschäftigt ist, kein Vertrauen mehr in dessen Zuverlässigkeit. Es wird daher von einer Verlängerung des noch drei Monate bestehenden Probearbeitsverhältnisses abgesehen. In Erwartung der baldigen Arbeitslosigkeit und des damit verbundenen Verdienstentganges sieht sich *Franz K* zum Sparen genötigt und außerstande die Geldstrafe zu bezahlen. Was könnte er tun? (Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten)
3. Im Verhandlungsprotokoll sind wesentliche Punkte der einzelnen Zeugen- bzw Sachverständigenaussagen nicht protokolliert. Ohne Rücksicht auf das unvollständige Protokoll bezieht sich der Richter in der Begründung seiner schriftlichen Urteilsausfertigung dennoch auf den Inhalt der einzelnen Aussagen, soweit ihm diese noch gut in Erinnerung sind.
Ist dies zulässig? Zu welchem Rechtsmittel würden Sie raten?

II.

Susanne B steht im Verdacht, des Betrags zur Untreue (§§ 12, 153 StGB). Im Zuge einer Hausdurchsuchung bei ihr wird auch einschlägiges belastendes Beweismaterial gefunden. Doch das ist nur die Spitze des Eisberges. Zahlreiche Untreuefälle an denen *Susanne B* beteiligt ist, mit einer Gesamtschadenssumme von über einer Million Euro, sind den Ermittlungsorganen bisher noch gar nicht bekannt. In die Taten sind auch hochgestellte politische „Würdenträger“ als unmittelbare Täter bzw Bestimmungstäter involviert. Der Anwalt von *Susanne B* rät seiner Mandantin, ihr gesamtes Wissen zu diesen Fällen zu offenbaren. Als Kronzeugin könnte sie nämlich im eigenen Strafverfahren viel besser aussteigen.

1. Welche Vorteile hätte *Susanne B*, wenn ihr ein Kronzeugenstatut zukäme?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird man zum Kronzeugen?
3. Was sollte *Susanne B* bei ihrer Entscheidung beachten?

Name:

I.1.	• ER am LG (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO); Abwesenheitsurteil (§ 427 StPO): Vergehen, polizeiliche Einvernahme, Zustellung der Ladung • Einspruch (§ 427 Abs 3) da Abwesenheitsurteil formal korrekt, 14 Tage ab Zustellung des Urteils, Verbindung mit RM • StA: Strafberufung wegen Anwendung § 37 StGB bzw Alkoholisierung als Milderungsgrund (§ 35 StGB), § 464 Z 2 iVm § 489 StPO, Beschuldigten fehlt Beschwer	(7 Pkt)
I.2.	• Einkommensverhältnisse Zeitpunkt Urteilsfällung in erster Instanz (§ 19 Abs 2 StGB) • Antrag auf Neubemessung des Tagessatzes (§ 31a Abs 2 StGB, § 410 Abs 1 StPO): keine vorsätzliche Verschlechterung • Antrags auf Zahlungsaufschub bzw ratenweise Zahlung der Geldstrafe (§ 409a StPO) • Antrag jeweils erst bei Eintritt der der Verschlechterung sinnvoll	(7 Pkt)
I.3.	• Begründung darf sich nur auf das stützen, was in der HV vorgebracht worden ist und auch aus den Akten (Protokollen) ersichtlich ist (vgl § 258 StPO) • Aktenwidrigkeit bzw Begründungsmangel (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO) • Rechtsfehler infolge fehlender Feststellungen (§ 281 Abs 1 Z 9a, 10 StPO)	(6 Pkt)
II.1.	Kronzeuge nach § 209a StPO; Möglichkeit der diversionellen Erledigung bei § 153 Abs 3 StGB: Strafdrohung 1 bis 10 Jahre, Schöffengericht (§ 31 Abs 3 Z 1 StPO) Vorteile: • kein reguläres Strafverfahren mit den damit verbundenen Kosten • keine strafgerichtliche Verurteilung • Unschuldsvermutung • Diversionsmaßnahme weniger belastend als Strafe	(7 Pkt)
II.2.	• Freiwilliges Herantreten an die StA bzw Kriminalpolizei • Reumütiges Geständnis iSd § 34 Abs 1 Z 17 StGB • Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren • Aufklärung von Straftat iSd § 209a Abs 1 Z 1 bis 3 StPO über den eigenen Tatbeitrag hinaus • Umfang des Kronzeugenstatus (Kronzeugentat – Aufklärungstat)	(7 Pkt)
II.3.	• spezialpräventive Erwägungen können dagegen sprechen • Geständnis könnte als nicht „reumütig“ genug eingestuft werden • Wissen liefert keinen „wesentlichen Beitrag“ zur Aufklärung • Informationen und Beweise für die StA nicht neu iSd § 209a Abs 1 StPO	(6 Pkt)

Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel: 0 – 20: 5 21 – 25: 4 26 – 30: 3 31 – 35: 2 36 – 40: 1	Note:
---	---------------------

